Gesetzentwurf betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter wird in der Fassung, welche ihm der Bundesrath gegeben, jetzt veröffentlicht. Wir lassen die Grundlagen der Bestimmungen nachstehend folgen:

§ 1. Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche infolge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 M. nicht übersteigt, sowie

c. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und Flußfahrzeuge. Die Führung der Reichsflagge aufgrund der gemäß Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, beziehungsweise der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Höchstbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen aufgrund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

§ 7. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- beziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt derjenige, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht imstande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

§ 12. Die Wartezeit (§ 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§ 13),
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Reichskommissars aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

§ 14. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

§ 15. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, andernfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzteren Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesammtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgiltig. Die Versicherungsanstalt (§ 27) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 16. Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist für jede Versicherungsanstalt derart im voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerths der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden. Die Feststellung des Beitrags erfolgt für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im übrigen aber für alle in der betreffenden Versicherungsanstalt versicherten Personen einheitlich, sofern nicht auf Antrag eine verschiedene Bemessung der Beiträge für einzelne Berufszweige erfolgt (§ 81).

§ 17. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet.

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt 120 M. jährlich und steigt vom Ablauf der Wartezeit (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2) an mit jedem vollendeten Kalenderjahre in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um 2 M., in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um 3 M., von da ab um 4 M. jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 M. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente beträgt jährlich 120 M. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrages dieser Renten.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidung über die Invalidisirung festgestellt ist, der Tag, an welchem der Antrag auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abzurunden.

§ 22. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche aufgrund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

2. für die in den §§ 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

§ 24. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche aufgrund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgiltiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§ 27. Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

§ 28. Die Errichtung der Versicherungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 29. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrath.

§ 31. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeine Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 30 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

§ 32. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 33. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten auch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Anschuß oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§ 37) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§ 34. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird durch die Landes-Centralbehörde in der Weise bestimmt, daß auf 100,000 Einwohner der durch die nächstvorhergehende Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer des Bezirks der Versicherungsanstalt mindestens ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Versicherten entfällt.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl seitens der Krankenkassen sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

§ 35. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Centralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 39. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung weiterer Organe (§ 37) über die Art ihrer Bestellung sowie über die Abgrenzung ihrer Befugnisse;
3. für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 33);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Gewährung von Vergütungen aufgrund des § 43;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 40. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. die Beschlußfassung über den Erlaß von Schutzvorschriften;
4. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
5. die Abänderung des Statuts.

§ 44. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner hasten der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 48. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den Regierungen der betheiligten Bundesstaaten ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 4 und 5) und Ausführungsbehörden, welche im Bezirke der Kommission ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§ 50. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Alters- und Invalidenversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen. (Rückversicherungsverbände).

§ 55. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden von dem Reichsversicherungsamt bestimmt.

§ 56. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 36.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 57. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags der Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, zu beantragen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 79. Die zur Gewährung des Reichszuschusses für erforderlich zu erachtenden Beträge werden in den Reichshaushalts-Etat alljährlich eingestellt.

§ 80. Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrags sind in jeder Versicherungsanstalt für eine versicherte männliche Person einundzwanzig Pfennig, für eine versicherte weibliche Person vierzehn Pfennig an wöchentlichen Beiträgen zu erheben.

§ 83. Zum Zweck der Entrichtung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt Marken ausgegeben, deren Größe, Farbe und Stückwerth vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt werden. Auf der Marke muß die Versicherungsanstalt, sowie der Geldwerth, welchen die Marke darstellt, bezeichnet sein.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880710020/fragment/page=0001

ihren Organen, wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

§ 84. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in Quittungsbücher der Versicherten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Quittungsbuch besitzt, er ist berechtigt, fehlende Quittungsbücher für Rechnung der Betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung des Quittungsbuchs. Die Kosten desselben trägt der Versicherte.

Die Ausstellung des Quittungsbuchs erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes. Ueber den Vertrieb der Quittungsbücher wird durch die Landes-Centralbehörde Bestimmung getroffen.

§ 85. Die Eintragungen eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche sind unzulässig. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Bücher zu Zwecken der Kontrolle, Berichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 95. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet.

§ 104. Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutz der letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark;
2. über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Centralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind.

§ 110. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgiltig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 113. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfall-Versicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 110 bis 112 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 15, 18, 41, 53, 64, 66, 77, 81, 82, 99, 107, 109, 130 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

§ 114. Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invalidenversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Die Erklärung, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, erfolgt, soweit es sich um Betriebe der Heeresverwaltung handelt, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im übrigen für die Verwaltungen des Reichs durch den Reichskanzler, für die Verwaltungen der Bundesstaaten durch die Landes-Centralbehörden. Die Erklärung ist an das Reichs-Versicherungsamt zu richten.

§ 122. Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungsbücher der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europa's aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Zur Befolgung der von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sowie zur Zulassung der Besichtigung der Fahrzeuge sind auch die Korrespondentreder und Bevollmächtigte der Rhederei sowie die Schiffsführer verpflichtet.

Der § 104 Absatz 1 Ziffer 2 findet auf Seeleute keine Anwendung.

§ 128. Arbeitgeber, welche in die von ihnen aufgrund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 129. Arbeitgeber, welche der Verpflichtung, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die vorgeschriebenen Marken rechtzeitig zu verwenden, nicht nachkommen, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

§ 136. Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach § 85 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 141. Auf Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren sind (§§ 10, 12), keine Anwendung.

Solche Versicherte erhalten vielmehr, unbeschadet ihrer Beitragspflicht für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Altersrenten schon dann, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten.

Der im vorstehenden Absatze bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.

§ 144. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Deutsches Reich.

○ **Berlin,** 8. Juni. Aus Südwestafrika sind wieder einige Berichte eingetroffen, welche nähere Aufschlüsse über die Vorgänge in betreff des Goldgebietes in Damaraland bringen. Da aufgrund unserer früheren Meldungen einige veränderte und unklare und zum Theil unrichtige Notizen durch die Zeitungen gegangen sind, so mögen noch einige Darlegungen hier Platz finden. Das einzig abbauwürdige Land auf jenem Gebiet soll dasjenige sein, auf welchem die australischen Goldgräber (Diggers) ihre Funde machten. Es sind deren fünf, Stevens und Genossen, welche am 23. Juli 1887 mit der „Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika" und einem kapischen Rheder, A. Ohlsson, einen Vertrag abgeschlossen und eine Gesellschaft „Australian Prospecting Syndicate" bildeten, nach welchem der Ertrag der Goldriffs in Achtel getheilt werden sollte; 1/8 davon wurde von vornherein der Kolonial-Gesellschaft zugesprochen, den Diggers wurden noch besondere Rechte eingeräumt. Stevens nahm bekanntlich nachher seine Thätigkeit auf und entdeckte an derselben Stelle, wo sein Vater vor 33 Jahren Gold aufgefunden hatte, die jetzt in Frage kommenden Felder. Es war die dringende Gefahr vorhanden, daß dieses auf einem deutschen Schutzgebiete vorhandene Gold in fremde Hände kam, denn es bestanden im stillen schon mehrere Vereinigungen fremder Nationen (Kapland). Das veranlaßte Herrn v. Lilienthal, ermuthigt durch Personen aus höchsten Kreisen, mit einem eignen Unternehmen vorzugehen. Es gelang seinen Abgesandten 5/8 und alle Rechte der Digger, sowie deren fernere Thätigkeit zu gewinnen, 1/8 der Antheile ist noch im Besitze der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, 1/8 hat das Goldsyndikat am Ort und Stelle gekauft und das letzte Achtel behält der Besitzer. — Seit dem Erlasse der Goldverordnung vom 25. März d. J. steht es jedem frei, dort Gold zu suchen. Man darf aber keinenfalls annehmen, daß das Gold, welches Jahrtausende dort geruht hat und jetzt ans Tageslicht gezogen werden soll, durch das ganze Land verbreitet ist, es findet sich solches nur auf einem engbegrenzten Gebiete und jedermann muß sich hüten, Gesellschaften beizutreten, welche auf gut Glück dort Gold suchen wollen. Es möchten arge Enttäuschungen entstehen, wie in Transvaal, wo von zahlreichen Unternehmungen nur wenige gut sind. — Uebrigens ist das „Goldsyndikat, um Irrthümern vorzubeugen, durchaus unabhängig von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südafrika. Es ist ein Privatunternehmen, wenn es auch hauptsächlich aus denselben Personen besteht. Im Vorstande dieses Syndikats sitzt auch der früher genannte Frhr. v. Oppenheim in Köln; ob derselbe aber den Ingenieur Scheidweiler, dessen Name bei den Hereros keinen guten Klang hat, auf eigne Rechnung entsandte, ist noch nicht gewiß, eine Bestätigung ist abzuwarten. — Der Bundesrath hat thatsächlich am vorigen Donnerstag seine letzte Plenarsitzung abgehalten und seine Sommerpause angetreten; die meisten Bevollmächtigten, auch die stimmführenden, sind bereits abgereist; nur einige Bevollmächtigte sind noch hier geblieben, welche ihren Urlaub noch über die ersten Plenarsitzungen im Herbste ausdehnen wollen. Die Sitzungen müssen im September wieder aufgenommen werden, namentlich schon deshalb, weil am 30. Sept. eine Reihe von Verfügungen aufgrund des Sozialistengesetzes erlassen werden muß. Es läuft nämlich an diesem Tage der kleine Belagerungszustand ab über Berlin, Potsdam u. s. f., über Frankfurt a/M., Hanau, Höchst, Offenbach, über Hamburg-Altona und über Stettin. Hierzu sind also Anträge erforderlich von Preußen, Hessen und Hamburg.

---

* **Potsdam,** 7. Juli. Dem hiesigen Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung ist auf die anläßlich des Ablebens des Kaisers Friedrich an Se. Majestät den Kaiser Wilhelm gerichtete Adresse folgendes Allerhöchste Dankschreiben zugegangen:

„Mit ernster Wehmuth habe Zuschrift empfangen, in welcher Sie Mir Ihr Beileid an dem Hinscheiden Meines heißgeliebten Herrn Vaters, Sr. Majestät des in Gott ruhenden Kaisers und Königs Friedrich, zu erkennen gegeben. Es hat Mir wohlgethan, daß Sie dem Entschlafenen, welcher in Seiner Geburtsstadt Potsdam mit Vorliebe weilte, dort, wo Er im Kreise der Familie so viele glückliche Stunden verlebte, wo Ihm von der Bevölkerung nur Liebe und Vertrauen entgegengebracht wurde, ein treues Andenken bewahren, und daß Sie den schweren Verlust, der Mich betroffen, in seiner ganzen Größe mit Mir empfinden, Ich danke Ihnen aufrichtig für diese warme Theilnahme, welche Mich um so mehr bewegt hat, als auch Ich an dem Wohle der Stadt und ihrer Bewohner ein lebhaftes Interesse nehme.

Marmorpalais, 29. Juni 1888. **Wilhelm.**"

* **Bremen,** 7. Juli. Heute nachmittag fand auf der Werft der Aktiengesellschaft Weser der Stapellauf des Avisos „Ersatz Pomerania" statt. Das Schiff wurde auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers durch den Viceadmiral Grafen Monts „Jagd" getauft. Ein zahlreiches Publikum wohnte der Feier bei.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

hp. **Berlin,** 8. Juli. Dem Vortrage über Kaiser Wilhelms-Land, welchen gestern abend Dr Hollrung, Mitglied der deutschen wissenschaftlichen Expedition nach Neu-Guinea in der Gesellschaft für Erdkunde hielt, entnehmen wir einige Einzelheiten: Der Umfang von Kaiser Wilhelms-Land beträgt 178,000 qkm, zu denen noch 172,000 qkm Inselgebiete kommen. Die Fahrt an den früher so gefürchteten Küsten ist heute, wo man die einzelnen Riffe kennt, so wenig gefährlich, daß die Dampfer der Gesellschaft den Dienst zwischen den einzelnen Häfen bei Nacht versehen. Wenig gegliedert ist das Land, das aber treffliche Häfen besitzt, von denen der Hatzfeld-, der Konstantin- und der Finschhafen schon benutzt werden, während der Prinz Heinrich-, der Friedrich Wilhelm- und der Alexishafen noch erschlossen werden müssen. Im Süden lagern Bergmassen vor von unregelmäßiger Formation und stellenweise finden sich Vulkane. Die von dem Gebirge nach Süden gehenden Flüsse haben starkes Gefälle, kurzen Lauf und werden später zum Flößen der werthvollen Hölzer gute Dienste leisten. Im Norden dagegen ist der holländischen Gebiete entspringende Kaiserin Augusta-Fluß 100 Meilen weit für die größten Seedampfer fahrbar, und für Dampfer von 10 Fuß Tiefgang noch bis zum 135° ö. L., derjenigen Stelle, an welcher die Expedition bei ihrer zweiten Reise umkehren mußte; die Breite betrug dort noch 300 m. Entdeckt wurden bisher vier Nebenflüsse, alle sehr wasserreich und mit starker Strömung. Außerdem wurde bisher noch der Ottilien-Fluß näher erforscht. Ueberschwemmungen sind selten, häufig dagegen die Bildung von Tümpeln. Die Durchschnittstemperatur ist eine sehr günstige, 27—29 Grad C., dank der kühlen Seewinde und den häufigen Niederschlägen. Das Verhältniß der Eingeborenen zu den Weißen war anfangs freundlich, trübte sich aber später. Die Expedition wurde am Kaiserin Augusta-Flusse mehrmals angegriffen und mußte in der Nothwehr einige Eingeborene erschießen. Auch bei Hatzfeldhafen fanden Kämpfe statt, denen ein Malaie zum Opfer fiel, worauf man verschiedene Dörfer zur Strafe niederbrannte. Heute soll das Verhalten besser sein, doch eignen sich die Eingeborenen noch nicht zum Arbeiten. Man hat deshalb mit Erfolg Leute vom Bismarck-Archipel eingeführt, die brauchbar und billig sind.

* **Hagenau i. Elsaß.** In den Kreisen Hagenau und Weißenburg hat sich, wie bereits von uns gemeldet, ein aus angesehenen Eingesessenen zusammengesetzter Ausschuß gebildet behufs Errichtung eines würdigen Denkmals für den verewigten Kaiser Friedrich auf dem erinnerungsreichen Boden des Schlachtfeldes von Wörth. Es steht zu hoffen, daß Beiträge, die jetzt schon unter der Adresse: „Kaiser Friedrich-Denkmal-Comité" in Hagenau i. E. bereitwilligst angenommen werden, aus allen deutschen Gauen zur Verwirklichung des schönen Vorhabens reichlich fließen werden. Die Vertretung der Gemeinde Wörth hat sich ferner schon bereit erklärt, einen für das Denkmal geeigneten Platz aus Gemeindemitteln zu beschaffen. Der Aufruf, der an jeden Deutschen, weß politischen oder religiösen Bekenntnisses er auch sein möge, ergeht, lautet:

Aufruf zur Errichtung eines Denkmals
für Kaiser Friedrich bei Wörth.

Kaiser Friedrich ist von uns geschieden. All der Liebe und Verehrung, welche wir ihm bei Lebzeiten als Menschen, als Fürsten und Feldherrn gezollt, können wir sichtbaren und dauernden Ausdruck nur noch durch ein Denkmal verleihen, welches würdig ist des großen Todten. Und fragen wir: Wo ist der geeignete Platz für ein Friedrichsdenkmal, zu dem jeder Deutsche dankbaren und freudigen Herzens beisteuern kann? so bietet sich ungesucht die geweihte Stätte dar, wo Friedrich seinen herrlichsten Sieg erfocht, wo auf blutigem Schlachtgefild die köstlichste Frucht erwuchs, die er von Jugend auf ersehnt, das unverlilgbare Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller deutschen Stämme. Und von der Höhe, wo der heiße Kampf getobt, in Fröschweiler, grüßt nach allen Seiten weit ins Land hinein die schöne Friedenskirche, die unter Friedrichs besonderem Schutze stand, ein redendes Zeugniß dafür, daß nicht Kampf und Ruhm, sondern Friede und Versöhnung, auch in dem wiedergewonnenen Lande, das höchste Ziel seines Strebens war.

Darum, wer den Helden ehren will, der durch den Sieg bei Wörth dem deutschen Volke das erhebende Gefühl der auf der Einigkeit beruhenden Kraft wiedergeschenkt hat; wer dem edlen Fürsten seine Verehrung und Dankbarkeit bezeugen möchte, der durch seine milde, hochherzige, für alles Schöne und Gute begeisterte Persönlichkeit Nord und Süd vereinigt und aller Herzen gewonnen hat: der wirke mit uns, daß bei Wörth dem geliebten Kaiser ein Denkmal erstehe, das auch künftigen Geschlechtern ein Wahrzeichen werde seiner edlen Größe, unserer dankbaren Liebe.

Der geschäftsführende Ausschuß
aus den Kreisen Hagenau und Weißenburg.

Gerichtsverhandlungen.

* **Halle,** 9. Juli. Schwurgerichtssitzung vom 7. Juli. Gerichtshof: Hr. Landgerichtsdirektor Reuter, Vorsitzender; Herren Landgerichtsrath Knibbe und Gerichtsassessor Buchholz, Beisitzer. Die königl. Staatsanwaltschaft war vertreten durch Hrn. Staatsanwalt Arndt. Gerichtsschreiber: Hr. Aktuar Ungnad. Als Geschworene wurden ausgeloost die Herren: Gutsbes. Abe-Gimritz; Landwirth Karl Seibicke-Merseburg; Rentner Karl Börl-Halle; Maschinenfabrikant Richard Degenkolbe-Halle; Lotterie-Einnehmer Emil Steinkopf-Eisleben; Gutsbes. Ferdinand Hüber-Pohritzsch; Bergwerksbes. Dr Theod. Tuchen-Halle; Gutsbes. Hermann Hädicke-Brachstedt; Gutsbesitzer und Ortsrichter Julius Gottsche-Kütten; Rendant Theodor Gödecke-Halle; Kfm. Woldemar Thoß-Halle; Rentner Franz Hippe-Merseburg. Als Angeklagter erschien der frühere Postthilfsbote Karl Vorbeer aus Höhnstedt bei Eisleben, 28 Jahre alt. Nach der Anklage hatte er sich mehrerer Strafthaten schuldig gemacht, nämlich: Unterschlagungen und Urkundenfälschungen, beides begrifflich nach Bestimmung der betreffenden Gesetzesparagraphen (350 und 267) bloße Vergehen, die mit Gefängniß zu bestrafen; dadurch aber, daß die Unterschlagungen des Angeklagten, eines Beamten, zugleich mit unrichtiger Bücherführung ins Werk gesetzt worden, qualifizirten sich die Vergehen als Verbrechen (§ 351 des Str.-Ges.-B.'s) und gehörten zur Zuständigkeit des Schwurgerichts. Im ganzen wurden dem Angeklagten 16 selbständige strafbare Handlungen zur Last gelegt, und zwar 9 Unterschlagungen im Amte, 4 Urkundenfälschungen, 2 Briefunterdrückungen und eine einfache Unterschlagung, sämmtlich begangen vom Januar bis 16. April d. J. Am 15. Juni 1881 war L. bei der Postagentur Höhnstedt als Postthilfsbote angestellt worden und hatte das Amt als Landbriefträger bekommen; da auch seine Beveidigung stattgefunden, so war über seine Beamteneigenschaft kein Zweifel. Seines Amtes hatte er bis zu Anfang dieses Jahres zur vollsten Zufriedenheit seines Vorgesetzten, des Postagenten Heriger zu Höhnstedt, in redlicher Pflichterfüllung gewaltet und sich bis dahin nichts zuschulden kommen lassen; dann aber war er der Versuchung erlegen, sich an fremdem Eigenthum zu vergreifen. Als Landbriefträger hatte L. das Recht und die Verpflichtung gehabt, Gelder (bis zu 400 M.) anzunehmen, die durch Postanweisungen verschickt werden sollten; mit der Annahme solcher Gelder betraut, hatte er nacheinander 44 M. und 58,75 M. zur Weiterbeförderung übernommen, ferner 200 M., 20 M., 10 M. und 20 M.; statt aber diese Gelder in Höhnstedt an den Postagenten zur Weiterbeförderung abzuliefern, hatte er sie für sich behalten und für sich verwendet. Um die Unterschlagungen zu verdecken, hatte er die Eintragung in das zur Kontrolle der Einnahme bestimmte Annahmebuch unterlassen und weiter die für die Absender nöthigen Posteinlieferungsscheine selbst ausgestellt, wobei er

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880710020/fragment/page=0002

den Namen des Postagenten Krüger unterschrieben. Dadurch hatte der Angeklagte öffentliche Urkunden, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit, in rechtswidriger Absicht fälschlich angefertigt und zum Zwecke der Täuschung davon Gebrauch gemacht. Zwei Amtsvergehen anderer Art hatte der Angeklagte noch zur Verdeckung der bezüglichen Unterschlagungen begangen, indem er einen im Briefkasten zu Volkmaritz vorgefundenen Brief von dem Abiender eines der unterschlagenen Geldposten an sich behielt, d. h. unterdrückte, ebenso einen eingeschriebenen Brief, in welchem der Angeklagte ganz richtig eine Anfrage an den Empfänger der Geldsendung von 200 M. vermuthet hatte. Drei amtliche Unterschlagungen geringerer Art sollten darin bestanden haben, daß er 3,40 M. Abonnementsgeld für die Saale-Zeitung sowie zweimal 1,40 M. Abonnementsgeld für eine Modezeitung nicht an die Postagentur abgeliefert sowie die erforderliche Eintragung unterlassen; das letzte Vergehen, die einfache Unterschlagung, lag darin, daß er 9,60 M., die er von Frau Kim. D. in Volkmaritz zur privaten Besorgung an den Postagenten Krüger in Höhnstedt aus Gefälligkeit übernommen, für sich behielt. Der Angeklagte, schon früher geständig gewesen, räumte auch jetzt in der Hauptsache die begangenen Straftaten ein; nur den ersten Fall betreffs der 44 M. stellte er anders dar mit der Erklärung, diesen Betrag verloren zu haben; es war dies unwahrscheinlich, da er doch die Eintragung unterlassen und auch den Posteinlieferungsschein ausgestertigt und an den Abiender ausgeliefert. Ferner sollte bei den drei Abonnementsbeträgen keine Unterschlagung vorliegen. Hinsichtlich der bezügl. Eintragung wurde Hr. Postinspektor Hülchner als Zeuge und Sachverständiger vernommen. Des Angeklagten Vergehen sind durch genannten Beamten bei einer Unterschung entdeckt. Es kam zur Sprache, was wohl der Beweggrund des Angeklagten zu den Geldsendungen gewesen, doch konnten darüber nur Vermuthungen angenommen werden. Er ist verheirathet, Vater von 3 Kindern; sein Gehalt beträgt täglich 1.50 M., wozu jedoch noch verschiedene Nebeneinnahmen gekommen, so daß eine eigentliche Nothlage bei ihm nicht vorhanden gewesen, zumal er noch bei seinen Eltern gewohnt; sein Vater ist Ackerbürger und selbst Posthilfsbote. Der Postagent Krüger ist mit L. sehr zufrieden gewesen, hat ihm auch gleich zur Deckung der ersterwähnten Unterschlagung (58.75 M.) die Mittel geliehen und weiter noch 200 M., zu deren Erstattung sich der Vater des Angeklagten verpflichtet hat. Dessen Führung ist gut gewesen, von Aufwand und dergleichen hat man nichts bei ihm gemerkt. Der Angeklagte hatte aber 200 M. als Dienstkaution stellen und sich dies Geld leihen müssen; vom Darleiher zur Rückzahlung gedrängt, mag er, um denselben los zu werden, die 200 M. unterschlagen haben. Die Post ist bis auf 58 M. zum Theil aus erwähnter Kaution gedeckt; für den Schaden hatte sie selbstverständlich Erstattung geleistet; jener Rest wird jedenfalls auch noch gedeckt werden, da der Angeklagte bezw. dessen Vater dafür Sorge tragen wollen. Außer Vernehmung der beiden Zeugen war weitere Beweiserhebung nicht nöthig und so wurden die Schuldfragen gestellt: 9 Fragen betreffs Unterschlagungen im Amte mit ebenso viel Fragen nach mildernden Umständen; 2 Fragen betreffs Briefunterdrückung (Vergehen gegen § 354 des Str.-G.-B.): 4 Fragen betreffs Urkundenfälschung und eine Frage betreffs der einfachen Unterschlagung, zusammen 25 Fragen. Die kgl. Staatsanwaltschaft erachtete dafür, daß nach dem Geständniß des Angeklagten und der Beweisaufnahme dessen Schuld als erwiesen anzunehmen, auch bezüglich des ersten Unterschlagungsfalles. Bei den Fällen der Abonnementsgelder sei indeß den Angaben des Angeklagten beizutreten, da man mit den unvorschriftsmäßigen Einsührungen beim Postamt zu Höhnstedt rechnen müsse; in diesen Fällen habe der Angeklagte nur nicht regelrecht gehandelt, weßhalb den Geschworenen anheimzustellen, die bezüglichen Fragen zwar betreffs der Unterschlagung zu bejahen, indeß zu verneinen, daß der Angeklagte das Annahmebuch falsch geführt habe. Ob nun mildernde Umstände vorhanden, könne angenommen werden: der Angeklagte habe zwar erhebliche Beträge unterschlagen, aber Zuchthausstrafe halte er (der Staatsanwalt) hier doch nicht für geeignet; des Angeklagten bisherige Unbescholtenheit käme in Betracht; „ich bin dafür", so schloß der Hr. Staatsanwalt, „daß der Angeklagte empfindlich bestraft werde, aber nicht mit Zuchthaus." Der Vertheidiger, Hr. Rechtsanwalt Führing, bemängelte besonders die geltend gemachte unrichtige Bücherführung mit der Erklärung, daß der Angeklagte nur die Eintragungen unterlassen, also gar keine positive Thätigkeit dabei begangen habe. Abonnementsgelder wären gar nicht unterschlagen, sondern nur aus Vergeßlichkeit des Angeklagten verspätet abgeliefert. Von den Schuldfragen würden nur diejenigen betreffs Briefunterdrückung zu bejahen sein, sowie die Urkundenfälschung und die einfache Unterschlagung. Wo die Fragen nach mildernden Umständen gestellt, bitte er dieselben zu bejahen, da letztere ausreichend vorhanden. Vom Kgl. Staatsanwalt ward unter Hinweis auf Oberstribunals- und Reichsgerichtsentscheidungen die Behauptung des Vertheidigers bezüglich unrichtiger Bücherführung dahin widerlegt, daß auch ohne positive Thätigkeit, also selbst bei unterlassener Eintragung, unrichtige Bücherführung angenommen wird. Der Spruch der Geschworenen lautete nach halbstündiger Berathung auf Bejahung von 6 Amtsunterschlagungen nebst Bejahung mildernder Umstände; verneint wurden die 3 Unterschlagungen der Abonnementsgelder; bejaht aber wiederum Briefunterdrückung und Urkundenfälschungen nebst einfacher Unterschlagung. Die Staatsanwaltschaft beantragte 2 Jahre Gefängniß und 5 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; im Fall Verneinung des Ehrverlusts würde aber auf Unfähigkeit des Angeklagten zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes auf 5 Jahre zu erkennen sein. Das Urtheil lautete, wie schon in der Sonntagsnummer mitgetheilt, dem Antrage gemäß auf 2 Jahre Gefängniß und letzterwähnte Nebenstrafe. — Bei der andern Sache handelte es sich um das Verbrechen des Meineides und der Anstiftung zu demselben. Angeklagt waren der Arbeiter Wilhelm Richter aus Bitterfeld, am 9. Febr. 1860 in Nitzsch geboren, ferner der Arbeiter Karl Wüllner aus Bitterfeld, am 31. Juli 1858 in Pouch geboren, beide mehrfach vorbestraft wegen Forstdiebstahls, verheirathet, aus Untersuchungshaft vorgeführt. Die Verhandlung entzog sich der Oeffentlichkeit, nach deren Wiederherstellung das Urtheil verkündet wurde. Es lautete, wie gleichfalls schon mitgetheilt, gegen beide Angeklagte wegen Meineides auf je 5 Jahre Zuchthaus und Ehrenrechtsverlust auf gleiche Dauer; von der Anklage der Anstiftung zum Meineide ward Wüllner dem Spruch der Geschworenen gemäß freigesprochen. In der Begründung wurde erwähnt, daß die Angeklagten ihr Verbrechen aus höchst verwerflichen Motiven verübt; Richter hatte nach Leistung seines Zeugeneides in einem gegen Wüllner angestrengten Prozeß (Alimentenklage) wissentlich ein falsches Zeugniß abgelegt, Wüllner aber als damaliger Beklagter den ihm zugeschobenen Eid wissentlich falsch geleistet, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Wie verwerflich die Angeklagten verfahren, erhelle noch daraus, daß sie nach jenen Eidesleistungen ihren erzielten Erfolg durch ein festliches Gelage gewissermaßen gefeiert, um Religion und Richter zu höhnen; solchem Treiben müsse nachdrücklich gesteuert werden. Es ward gegen die Angeklagten noch auf dauernde Unfähigkeit erkannt, als Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden.

Der Quedlinburger Doppelmord vor dem Schwurgericht.

(Bericht der Saale-Ztg.)

□ Halberstadt, 6. Juli.

Bei Eröffnung der Verhandlung am zweiten Tage war der vordere Hauptraum vollständig von Menschen gefüllt, indem nicht weniger als 40 Zeugen aufgerufen wurden. Den Aussagen zufolge hatte der Angeklagte wie gewöhnlich am Morgen des 14. Juli v. J. den Lehrling Wolter um 5½ Uhr, indem er in dessen Kammer trat, geweckt. Derselbe kleidete sich schnell an und ging in die nach vorn belegene Thorfahrt des Hauses, wo ihm jeden Morgen aus einem Schiebefenster von dem Meister der Schlüssel zur Werkstatt gereicht wurde. Nachdem er mehrere male vergeblich geklingelt, klopfte er an das Fenster der Schlafkammer der Tochter Lina, welche nach mehrmaligem Klingeln und Klopfen den Schlüssel aus der Schlafkammer der Eltern holte und dem Wolter zuwarf. Sie ahnte noch nicht das gräßliche Verbrechen, das an den Eltern verübt war, als sie in des Vaters Gesicht Blutspuren bemerkte, da sie glaubte, der Vater habe Nasenbluten gehabt. Erst als beim Austritt aus der Schlafkammer sie sich nach der Mutter umdrehte, bemerkte Lina, daß auch diese im Blute lag. Sie rief die Eltern vergeblich beim Namen, faßte die todeskalte Hand des Vaters und schrie nun laut um Hilfe. Die von ihr an der Mutter angestellten Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg. Der schnell herbeigerufene Arzt konnte leider nur den Tod beider bestätigen. Die Tage der beiden Ermordeten nun eine ruhige und ließ sich vermuthen, daß der Tod sofort ohne Gegenwehr erfolgt sein mußte. Es stand sonach außer allem Zweifel fest, daß ein Mord an den Eheleuten verübt war.

Nach umfassendsten Untersuchungen waren genügende Verdachtsmomente erwiesen, daß die Verhaftung des Angeklagten am andern Morgen (15. Juli) in aller Frühe auf Antrag der königl. Staatsanwaltschaft hier erfolgte.

Bei der Zeugenvernehmung machten die Darlegungen der anwesenden fünf Kinder einen herzergreifenden Eindruck auf alle Anwesenden, nur auf den Angeklagten nicht, und als der Präsident dem W. sagte: „Fühlen Sie denn keine Rührung, wenn Sie hier die unglücklichen Waisen weinen sehen; wenn Sie sich schuldig fühlen, erleichtern Sie doch Ihr Gewissen durch ein reumüthiges Geständniß." Ohne die geringste Bewegung in der Stimme und mit derselben kalten Theilnahmlosigkeit und Gleichgiltigkeit antwortete Angeklagter: „Ich kann nichts gestehen." Die bereits angeführten Verdachtsgründe werden durch die betreffenden Zeugen wiederholt bestätigt und eidlich erhärtet. Aus dem verlesenen Gutachten des sachverständigen Chemikers Dr Habelich-Erfurt über die ihm übersandten und von ihm untersuchten Gegenstände ging hervor, daß Blutflecken an den Glasplatten, dem Schraubenschlüssel, der Fensterleiste, dem Tuchlappen und der Hose des Angeklagten vorgefunden sind, welche nach dem 13. Juli entstanden sein können. — Fast von allen Zeugen wird die auffallende Gleichgiltigkeit und große Theilnahmlosigkeit, welche der Angeklagte nach der That bewies, wie überhaupt dessen eigenartiges, verschlossenes Wesen bekundet. Die Verhandlungen des zweiten Tages wurden um 8 Uhr abends geschlossen.

* Halberstadt, 7. Juli.

Den dritten Verhandlungstag eröffnet der Herr Präsident um 10 Uhr. Zunächst gelangte ein früherer Brief, welchen der Angeklagte an seine Schwiegermutter und an seine geschiedene Frau gerichtet und in welchem er gegen dieselben die schrecklichsten Fluchausdrücke, ja sogar Drohung mit Mord ausspricht, zur Verlesung. In längerer, klarer Ausführung berichtete sodann der noch geladene heutige einzige Zeuge, Gerichtsassessor Schubert, welcher seiner Zeit als Gehilfe der königl. Staatsanwaltschaft die gerichtlichen Untersuchungen geleitet und auch die Anklage vollzogen hat, über die Ergebnisse der Untersuchungen. Derselbe wies gleichfalls die Verdachtsgründe zurück, wonach man einige andere Personen des Verbrechens anfänglich beschuldigen wollte, und erklärte, daß er den Eindruck gewonnen habe, daß der Mörder eine mit den örtlichen Verhältnissen wohlvertraute Person gewesen sein müsse.

Hr. Erster Staatsanwalt Schöne weist in seiner 1½stündigen Rede auf die gesetzlichen Bestimmungen (§ 211 des Strafgesetzbuchs) hin, wonach man sich der gestellten Frage gemäß fragen müsse, ob hier eine Tödtung, und zwar absichtlich und mit voller Ueberlegung ausgeführt, vorliege. Es sei außer Zweifel, wie ausgeführt wurde, daß diese drei Punkte in diesem Falle unbedingt bejaht werden müssen. Bei dieser schauerlichen That handele es sich nicht um Zufall oder Fahrlässigkeit, wie die Leichenöffnung ergeben hat, nicht um eine Leidenschaft. Auch müsse die That mit geeigneter Waffe geschehen sein. Es handele sich nun darum, festzustellen, ob der Angeklagte Adolf Weitenhagen derjenige Mann sei, welcher diese Blutthat vollbracht hat. Es seien durch die umfangreichen Beweisaufnahmen die Mordgedanken und Mordpläne des Angeklagten erwiesen; die Beschaffung eines geeigneten Mordinstrumentes, die Kenntniß von dem Wege zur und von der Schlafstätte der Ermordeten, der Nachweis des Blutes in dem Beinkleide, die Auffindung des Taschenmessers und des Schraubenschlüssels, das falsche, theilnahmlose Verhalten vor und nach der That, der völlige Mangel eines räuberischen Motivs, die Vergangenheit des Angeklagten, die Aehnlichkeit der früheren Verhältnisse in Stargard und hier betreffs der Erwerbung eines eigenen Geschäfts, der widerspruchsvolle Charakter des Angeklagten ꝛc. seien alles Verdachtigungsmomente, welche die Schuldfrage außer Frage stellten, und er beantrage, das Schuldig über den Angeklagten auszusprechen.

Nach halbstündiger Pause ergreift der Vertheidiger, Hr. Rechtsanwalt Dr Fromme, das Wort, um in fast zweistündiger Ausführung die Anschuldigungen zu widerlegen. (Während dieser Rede senkt der Angeklagte wiederholt den Kopf und weint heftig.) Der Herr Vertheidiger giebt zu, daß der Angeklagte verdächtig sei; derselbe sei aber weder bei der Ausführung der That noch bei einer Handlung betroffen, welche letztere vorbereitet habe oder ihr nachgefolgt sei; hierüber seien keine Beweise erbracht. Die Verdächtigungsmomente allein genügten nicht zur Verurtheilung des Angeklagten, weshalb er die Freisprechung beantrage.

Hierauf trat gegen 3 Uhr eine einstündige Pause ein. Die den Geschworenen vorgelegten Fragen lauten: Ist der Angeklagte, Buchbindergehilfe Adolf Heinrich Wilhelm Weitenhagen, gebürtig aus Stargard, zuletzt in Quedlinburg, schuldig, den Buchbindermeister Heinrich Baltzuweit in Quedlinburg und dessen Ehefrau Johanette Baltzuweit, geb. Flemming, vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben?

Weitenhagen wurde wegen Mordes des Ehemanns Baltzuweit zur Todesstrafe, wegen Todtschlags der Ehefrau zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Der Angeklagte nahm das Urtheil ohne jede sichtbare Erregung entgegen.

Provinzial-Nachrichten.

K. **Erfurt**, 6. Juli. Der Erfurter Viehversicherungsverein hielt gestern seine Hauptversammlung. Die sich ergebende Dividende von 15 Proz. der auf 1887/88 erhobenen Prämie soll durch Absetzung an den Prämien für 1889/90 vertheilt werden. In Abtheilung Pferdeversicherung sind im Laufe des Geschäftsjahres zur Versicherung gelangt: 2737 Pferde im Taxwerthe von 1,954,190 M. für 1073 Mitglieder. Der Reservefonds beziffert sich jetzt auf 85,583 M. In der Rindviehversicherung wurden nur 230 Stück im Taxwerthe von 58,970 M. für 79 Mitglieder versichert. Die Gesammt-Entschädigungssumme beziffert sich auf 43,267 M. — Ein schweres Verbrechen ist in einer der letzten Nächte in Stadtilm verübt worden: Nachtwächter fanden auf der Straße den Schuhmacher N. in seinem Blute liegend vor und trugen ihn nach seiner Wohnung. Der Arzt stellte das Vorhandensein sehr gefährlicher Messerstiche fest. Die Thäter sind ermittelt. — Beim Reinigen des Breitestrom-Bettes fand man eine große Menge halbwüchsiger Krebse. Hoffentlich bürgern sich die beliebten Kreuzthiere, nachdem sie seit Jahren vermißt worden, wieder in unseren Gewässern ein. — Auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Wieselbach erhielt am zweiten Tage u. a. noch die Firma Zimmermann-Halle ein Diplom.

t. **Aschersleben**, 8. Juli. Die Mitglieder des Radfahrer-Gauverbandes Nr. 18 (Magdeburg), welche heute in den Vormittagsstunden in unserer Stadt zahlreich eingetroffen waren, vereinigten sich planmäßig im Gasthof zur „Stadt Leipzig", woselbst der Empfang der an der heutigen Gaufahrt theilnehmenden Gäste stattfand. Kurz nach 12 Uhr wurde das Fest mit einer Korsofahrt durch die Stadt eröffnet. Den Fahrern voraus zog auf geschmückten Wagen im Trabe ein Musikcorps. Ein Festessen vereinigte dann die Gäste im Arburg'schen Kaffeegarten, von wo aus um 3½ Uhr ein gemeinschaftlicher Spaziergang nach der „Alten Burg" unternommen wurde. Am Abend folgten Konzert und Ball ꝛc. Morgen soll sich eine Harzpartie anschließen.

Kölleda, 6. Juli. Heute wurde hier eine Zigeunerbande, die 8 Wagen mit 20 Pferden mit sich führte, verhaftet. Ein berittener stattlicher Hauptmann führte die gegen 100 Köpfe zählende Gesellschaft. Die Leute sind aus dem Elsaß gebürtig und waren auf dem Wege nach Weimar und Naumburg. Man wies ihnen hier ein unfreiwilliges Quartier mit Verpflegung, aber unter starker polizeilicher Bedeckung an; gab ihnen eine genau vorgeschriebene Reiselinie und ließ sie zur Grenze bringen. Auffällig war es, daß sich unter der Bande viele Blondköpfe befanden.

ρ **Sondershausen**, 6. Juli. Die zum Besuche der regierenden Herrschaften gegenwärtig hier weilenden fürstlichen Gäste, die verwittwete Frau Erbprinzessin von Anhalt und Prinzessin-Schwester Sibylle von Hessen, erschienen gestern vormittag mit ihren Hofdamen im Lohsaale, als eben die fürstliche Hofkapelle Probe für das nächtlstonntägliche Nachmittagskonzert abhielt. Die Prinzessinnen hörten die „tragische Ouverture" von Brahms, „Klingsor's Zaubergarten aus Parsifal" von R. Wagner und die „C-moll-Sinfonie" von Brahms, und nahmen alsdann Gelegenheit, dem Hofkapellmeister A. d. Schulze lobende Anerkennung für die trefflichen Leistungen auszusprechen. — Das diesjährige Missionsfest des evangelisch-lutherischen Missionsvereins der fürstlichen Unterherrschaft wird Mittwoch den 18. d. hier gefeiert werden. Laut der aufgestellten Tagesordnung findet der Festgottesdienst in der Stadtkirche, zu welchem Supr Braune in Gehren die Predigt übernommen hat, um 11 Uhr, ein einfaches gemeinsames Mittagsmahl der Festgäste um 12¾ Uhr im Schützenhause und die Nachfeier mit verschiedenen Ansprachen von 2 Uhr ab im Schützenhausgarten statt.

-d- **Zerbst**, 6. Juli. Im vorigen Jahre wurde ein in einem benachbarten Dorfe als Arbeitsbursche vermietheter etwa 15jähriger junger Arbeiter von seinem Dienstherrn mit dem Dreschflegel geschlagen und erkrankte bald darauf. Nach dem jetzt erfolgten Tode des jungen Arbeiters ist die Leiche desselben, behufs Feststellung, ob etwa infolge durch den Schlag entstandener innerer Verletzungen der Tod herbeigeführt sei, im Kreiskrankenhause secirt worden. Wie weit der Verstorbene sein Unglück selbst verschuldet hat, ist noch nicht festgestellt; derselbe ist schon als Schulknabe wegen Mißhandlung einer Frau (er hatte diese mit einem stumpfen Instrument ins Gesicht geschlagen) mit Gefängniß bestraft worden.

— In dem sächsischen Orte Gröba bei Riesa hat der Kirchenvorstand eine neue Kirchen- und Begräbnißordnung erlassen, in der es heißt, daß die sog. Feuerbestattung in der christlichen Sitte und Ordnung keinen Platz und kein Recht habe, sei ebenso klar wie das, daß ein christlicher Kirchenvorstand sich niemals dazu hergeben werde, Urnen mit den verbrannten Ueberresten der Verstorbenen auf einem christlichen Friedhofe beisetzen zu lassen. Das sei Heidenart und nicht Christensitte.

Sommer-Rennen zu Leipzig.

(Bericht der Saale-Ztg.)

w. Leipzig, 8. Juli.

Zum erstenmal seit Bestehen der Leipziger Rennen ist heute das neue „Sommer-Rennen" gelaufen worden. Dieses Einschieben eines ganz selbständigen Rennen will sagen, daß man in Leipzig dem Sport ein erhöhtes Interesse entgegenbringt, nachdem bereits das letzte Herbstrennen nur einen Tag verlängert wurde. Das heutige Rennen war gut besucht. Es nahm folgenden Verlauf:

I. Lokales Flach-Rennen. Preis 500 M. und Ehrenpreise für die Reiter des ersten und zweiten Pferdes. Herren-Reiten. Strecke 1200 m. Es liefen 4 Pferde, von denen H. Rüppel's br. St. „Locke" erstes, Lauterbach's „Theokrit" zweites und A. Giegler's dbr. St. „Miß Both" drittes wurde.

II. Mars-Rennen. Preis 600 M. dem ersten, 200 M. dem zweiten, 100 M. dem dritten Pferd und je 1 Ehrenpreis für den Reiter des ersten, zweiten und dritten Pferdes. Jagd-Rennen. Strecke 2500 m. 16 Pferde waren angemeldet, 7 wurden wieder zurückgezogen. Das Rennen ward mit großem Interesse verfolgt. Lt. Frhrn. v. Erlanger's (17. Ul.) schw. W. „Arochß" ließ sich die Führung nicht nehmen. Als zweites war ihm Lt. v. Arnim's II. (Ge.-R.) br. St. „Valtz" dicht auf den Fersen, ließ sich aber von Lt. Hupfeld's (18. Ul. F.-W. „Machell" überholen, sodaß „Valtz" den dritten Platz einnahm. Leider trübte das sonst so ausgezeichnet gelaufene Rennen ein Unfall. Nach dem Ueberspringen eines Grabens stürzte Pr.-Lt. Frhr. v. Milkau (18. Hus.) und zog sich eine Rippenkontusion zu.

III. Lokales Hürden-Rennen. Preis 500 M. und Ehrenpreise für die Reiter des ersten und zweiten Pferdes. Herren-Reiten. Strecke 2000 m. über 5 Hürden. Abgelassen, setzte sich „Gurkhaus" „Miß Hoid" an die Spitze der 5 Reiter, mußte aber die Führung bald B. Limburger's br. H. „Fluctuation" überlassen, nachdem Rüppel's F.-W. „Chicard" erlahmt das Rennen aufgegeben hatte. Aber „Fluctuation" brach vor einer Hürde aus, sodaß Mayer's br. H. „Pompey" erster wurde, gefolgt von „Fluctuation" und Augustin's br. W. „Lord" als drittem Pferde. „Miß Hoid" kam zuletzt an.

IV. Elster-Rennen. Preis 1000 M. Hürden-Rennen. Strecke 2400 m. über 6 Hürden. Die drei laufenden Pferde erreichten der Reihe nach das Ziel. Lt. Suffert's I. F.-W. „Mephistopheles" behielt die Führung. Zweites wurde H. Suermondt's br. St. „Fatinitza", die sich anstrengen mußte, um vor Adalbert's dbr. H. „Doria" zu bleiben.

V. Corps-SteepleChase. Preis 900 M. dem ersten, 300 M. dem zweiten, 150 M. dem dritten Pferde und je ein Ehrenpreis für den Reiter des ersten, zweiten und dritten Pferdes. Strecke 3600 m. Die fünf abgelassenen Pferde blieben unter der Führung von Lt. Wendt's (12. Art.) schwbr. H. „Harald" dicht zusammen. Bei „Harald" löste sich jedoch der Sattel, Rittm. br. St. „Sternblume" kam vor und behauptete den ersten Platz. Zweites Rittm. Frhrn. v. Campe's (18. Ul.) F.-W. „In Bounds", drittes Graf Hallwyl's (18 Hus.) br. W. „Newbridge."

VI. Trab-Reiten für Mitglieder des Leipziger Renn-Klubs. 3 Ehrenpreise für die Reiter der ersten drei Pferde. Strecke 1800 m. Bei allen bisherigen Trabreiten hatte R. Klinkhardt's br. St. „Susanne" den ersten Preis gewonnen. Heute mußte sich die Stute mit dem zweiten begnügen, da sie in Mayer's dbr. St. „Anonyma" eine eifrige Mitbewerberin fand, die mit bedeutendem Abstand als erste durchs Ziel — galoppirte, Volte reiten mußte, aber trotzdem noch Siegerin blieb. „Susanne" schlug vom Start an einen gleichmäßigen Trab an, ohne jemals in Galopp überzugehen. Von dem dritten Pferde O. Vogel's br. St. „Mary" konnte man das nicht behaupten.

VII. Sommer-Jagdrennen. Preis 1500 M. Strecke 3600 m. Dieses letzte Rennen war nur mit zwei Pferden besetzt. Dafür wurde es aber um so eleganter zum Austrag gebracht. H. Suermondt's schwbr. H. übernahm gleich von Anfang an die Führung und stürmte als erstes am Pfosten vorbei, während Rittm. v. Boddien's F.-St. „Lotterie" zweites wurde.

Sämmtlichen Rennen wohnte Prinz Friedrich August bei.

Vermischtes.

—[Zur Erinnerung an Kaiser Friedrich.] Der mainzer Israelit macht den Vorschlag, die Juden des Deutschen Reiches möchten ihren Knaben, die von jetzt bis 15. Juni 1889 geboren werden, zum Andenken an den edlen Kaiser den Namen Friedrich

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880710020/fragment/page=0003

geben. Man folgt hierbei dem Beispiele der Vorfahren, welche, als Alexander der Große auf seinem Siegeszuge durch Asien auch nach Judäa kam und auf die Vorstellungen des Hohenpriesters Simeon von der Vernichtung der Juden und der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem nicht nur abließ, sondern sogar ein Freund und Beschützer der Juden wurde, aus Dankbarkeit die männlichen Kinder, die in jenem Jahre geboren wurden, Alexander nannten. Der Name Alexander, Sander und Sender ist noch heute ein unter den Juden sehr verbreiteter.

— [Prinz Friedrich Karl von Preußen.] Zur Todesursache des Prinzen Friedrich Karl berichtet nunmehr die „Natztg.", daß etwa ein Jahr vor dem Tode desselben eine bis dahin harmlose kleine Hautwarze auf der rechten Wange unterhalb des Auges sich in eine bösartige Neubildung umgewandelt habe, die mit dem medizinischen Ausdruck „Epitheliom" (Krebs der Haut) bezeichnet wird. Prof. v. Bergmann schlug die operative Entfernung der Warze vor, welche damals noch klein und unbedeutlich war. Nachdem Kaiser Wilhelm I. seine Zustimmung zur Operation ertheilt hatte, wurde dieselbe von Prof. v. Bergmann mit bestem Erfolge ausgeführt. Unter der Leitung v. Bergmanns heilte die Operationswunde glatt und sicher und Prinz Friedrich Karl hatte seitdem keinerlei Belästigung mehr davon. Ein Recidiv, von welchem gesabelt wird, war nicht aufgetreten. In keinem Falle stand dieses Leiden mit der Todesursache in irgend welchem Zusammenhang.

— [Als der König von Sachsen] kürzlich, von der Jagd zurückkehrend, auf Station D. einen kurzen Aufenthalt hatte, fiel ihm die ordengeschmückte Brust des Herrn Bürgermeisters auf. „Wofür dies — wofür jenes?" informirte er sich. „Und dies an der Uhrkette, wozu dient denn das?" „Majestät," antwortete der Bürgermeister etwas verlegen, „dies ist ein allgemeines Erkennungszeichen für Statistiker, das heißt für den stets gesuchten „dritten Mann." — „Das ist ja reizend!" rief der König. „Dieses Abzeichen muß auch ich mir verschaffen, um gelegentlich einmal den „dritten Mann" machen zu können." — Schnell gefaßt erwiderte der Bürgermeister: „Majestät, das letztere ist unmöglich, denn in Sachsen ist und kann der König alleyeit nur der erste Mann sein!" — Lächelnd drohte der König mit dem Finger und sagte: „Im Skat ist das ein ander Ding, da muß ich wohl oder übel häufig auf den letzten Platz zurück; dort regieren die Wenzel und nicht die Könige!"

— [Eine Intervention der Kaiserin.] Eine junge 17jährige Elsässerin, die in Nancy in Stellung war, wurde an das Sterbebett ihrer Mutter gerufen. In Avricourt stieß das Mädchen aber, da es keinen Paß besaß, auf absoluten Widerstand seitens des Kommissars, sie passiren zu lassen. Vergeblich alles Bitten und Flehen, vergeblich selbst ein Kniefall des geängstigten Kindes. Nach Französisch-Avricourt zurückgekehrt, hatte sie den Einfall, folgendes Telegramm abzuschicken:

„An Ihre Majestät die Kaiserin von Deutschland, Potsdam.

Ein junges elsässisches Mädchen, welches an das Sterbebett ihrer Mutter gerufen, daran verhindert wird, die Grenze bei Avricourt zu passiren, steht Ew. Majestät um Allerhöchste Hilfe an."

Einige Stunden später kehrte das Mädchen nach Deutsch-Avricourt zurück, um sich zu erkundigen, ob eine Antwort eingetroffen sei. Sie hatte in der That, dank der Intervention der Kaiserin, die Erlaubniß, nach Hagenau zu gehen, erhalten. Als sie dort ankam, war ihre Mutter seit einer Stunde todt.

— [Der Fächer der Königin.] Man schreibt aus London: Einer der herrlichen Pfauen, die bekanntlich die größte Freude des verstorbenen Earl of Beaconsfield gewesen, verendete vor einigen Tagen. Mr. Disraeli, der Neffe des verstorbenen Premiers, ließ nun aus den Federn des Thieres einen wunderbar schönen Kaminfächer herstellen, der, mit einem Griffe, geziert mit der Devise des Hosenband-Ordens, versehen, der Königin von England überreicht wurde. Die Königin zeigte große Freude über die Gabe und erinnerte sich, daß sie häufig dem schönen zahmen Thiere, das der höchste Stolz Beaconsfield's gewesen, mit eigener Hand Futter gereicht habe.

— [Ein kühnes Kanalprojekt] hat der italienische Ingenieur Vittorio Brocca ausgearbeitet. Es handelt sich um nichts weniger als die Verbindung des Tyrrhenischen mit dem Adriatischen Meere durch einen Meer-Kanal, der jede Flotte in die Lage setzt, von einer Küste zur andern Küste Italiens überzusetzen, ohne den langen Weg um das Leucadische Vorgebirge herum zu machen. Dieser Kanal würde seinen Ausgangspunkt nehmen von der Nähe von Castro auf der tyrrhenischen Meeresseite und bei Fano ins Adriatische Meer münden, er hätte die Länge von 282 km, die mittlere Breite von 100 m und die Tiefe von 12 m, sodaß er auch den größten Panzerschiffen Italiens, wie dem „Duilio" und der „Italia", zugänglich wäre. In seinem Durchlaufe soll der Kanal benutzt werden zur Trockenlegung des Sees von Bolsena und des Trasimenischen Sees, sodaß diese beiden Gegenden gleichzeitig für den Anbau geeignet gemacht und planmäßig bewässert würden. Der Kostenanschlag für den gewaltigen Plan beziffert sich auf 500 Millionen; fünf Jahre hindurch würden 20,000 Arbeiter dabei beschäftigt sein, Italien würde einen an Häfen reichen Kanal mit gemauerten Ufern und schwebenden Brücken gewinnen. Dabei kommt nicht nur ein dem Handel, sondern auch der Küstenvertheidigung förderliches Werk in Betracht.

— [Feuersbrunst.] Die Stadt Berbera im Somaliland ist am 2. Juni vollständig niedergebrannt. Das eigentliche Handelsviertel von Berbera besteht aus einer eng zusammengebauten Masse von Stroh- und Mattenhütten der fremden Händler und der eingeborenen Bevölkerung. Dieses feuergefährliche, seit Monaten durch die glühende Sonne ausgedörrte Material brannte, von einem heftigen Südwinde angefacht, wie Zunder und von dem ganzen Quartier konnte nicht das geringste gerettet werden. Obwohl im Juni bereits der Haupthandel der Küste vorbei, ist dennoch der Schaden für die Verhältnisse der Bewohner ein bedeutender. Außerdem sind über 40 Menschen in den Flammen umgekommen, meistens Kinder, dann Kranke und Krüppel, welche aus dem Innern stets in Scharen nach der Küste ziehen und bettelnd die Küstenmärkte besuchen. Solche Brandunglücke wiederholen sich regelmäßig in den Küstenmärkten des Somalilandes und werden durch die feuergefährliche Bauart und den unglaublichen Leichtsinn der Bewohner geradezu herausgefordert. Das englische Militärviertel, welches von den Egyptern seiner Zeit gebaut wurde, mit soliden Steinhäusern und breiten Straßen, nebenbei etwa 800 m von dem eigentlichen Berbera gelegen, ist unversehrt geblieben.

— [Ein Paradies für Bankiers] ist die Mandschurei. Wie der britische Konsul in Nuschwang mittheilt, pflegen reiche Mandarinen und Kaufleute, denen daran liegt, daß ihr Reichthum verborgen bleibt, ihr Geld bei den Bankiers zu hinterlegen, ohne sich eine Empfangsbescheinigung geben zu lassen. Lieber riskiren sie, daß ihr Kapital verloren geht, als daß die Regierung von dem Gelde erfährt, das derselben wahrscheinlich gehört. Die Depositen tragen keine Zinsen für den Deponenten, wohl aber für den Depositar. Stirbt ein Deponent, so weiß sein Erbe nichts von dem Depositum. Auf diese Art werden die Bankiers in der Mandschurei reich.

— [Ein Frühstück auf dem Eiffel-Thurm.] Der Temps berichtet aus Paris unter dem 4. d.: Es war gewiß eine originelle Idee, die Pariser Presse zu einem Frühstück zwischen Himmel und Erde geladen zu haben. Der Eiffel-Thurm hat gegenwärtig die Höhe von 115 Metern erreicht; wir blieben auf dem ersten Stockwerke von 60 Metern. Der Aufstieg war recht vergnügt, Herr Eiffel schritt voran. Den Fußboden des Stockwerkes, auf dem wir 100 Geladene frühstückten, umgiebt ein Abgrund, von dem wir nur durch eine hölzerne Schranke getrennt sind. Durch diese weite Oeffnung ziehen die Arbeiter mittelst Ketten und Seilen die Materialien herauf. Zwei hölzerne Hütten, mit Zink gedeckt und mit dreifarbigen Fahnen geschmückt, nahmen zwei der Seiten des Stockwerkes ein. Herr Eiffel nahm am Ehrentische zwischen dem Syndikus der Pariser Presse, Hebrard, und dem Direktor der Ausstellung, Berger, Platz. Herr Eiffel trank auf die französische Presse, Herr Hebrard auf Herrn Eiffel und Herr Berger auf Herrn Eiffel und die Mitglieder der Pariser und der Provinzpresse. Nach dem Frühstück wollten mehrere der Kollegen auf das zweite Stockwerk klettern, mußten aber, vom Schwindel ergriff, darauf verzichten; ein amerikanischer Kollege stieg am höchsten. Ein Hurrah für Amerika!

— [Erstickt.] In Nürnberg erstickte n am Sonnabend bei Räumung einer Senkgrube zwei Personen infolge Einathmens giftiger Gase, ein dritter befindet sich noch in Lebensgefahr.

Zahlungs-Einstellungen.

Namen	Wohnort	Amtsgericht	Einstellungs-Termin	Konv.-Verf.	1. Gläubiger-Verf.	Prüfungs-Termin
Gustav Gärtner, Kfm.	Berlin	Berlin	5.7.	5.9.	18.7.	27.9.
Julius Jelenski, Kfm.	Beuthen OS.	Beuthen OS.	2.7.	3.8.	11.8.	11.8.
Gustav Oderwaz, Kfm. (Nachl.)	Bremen	Bremen	3.7.	1.9.	18.7.	5.10.
A. Schmitz, Schuhfabrik.	Elberfeld	Elberfeld	3.7.	11.8.	24.7.	28.8.
Wilh. Büttner, Schneiderm.	Kodzeng	Kodzeng	2.7.	10.8.	20.8.	20.8.
Karl Hugo Fischer, Kfm.	Leipzig	Leipzig	4.7.	10.8.	21.7.	20.8.
L. Amtsgest, Kfm.	Pleschen	Pleschen	3.7.	25.7.	3.8.	3.8.
A. Guran, Handelsm.	Stettin	Stettin	4.7.	1.9.	13.7.	17.9.
Marie Köhler, Putzmacherin	Waldenburg	Waldenburg	3.7.	21.8.	27.7.	6.9.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

* Berlin, 6. Juli. (Pol.-Bröf.) Weizen, guter 17,60—18,00, mittel 16,90—17,30, geringer 16,20—16,60, Roggen, guter 13,00—13,10, mittel 12,70 —12,80, geringer 12,40—12,50, Gerste, gute 16,60—18,40, mittel 13,90—15,70, geringe 11,20—13,00, Hafer, guter 13,00—13,70, mittel 12,10—12,80, geringer 11,20—11,90.

* Berlin, 7. Juli. (Amtl.) Weizen per 1000 kg. Loco ohne Umsatz. Termine still. Gekündigt 1850 t. Kündigungspreis 167 M. Loco 162—180 M. nach Qualität. Gelbe Lieferungsqualität 167 M., per diesen Monat —,— bez., per Juli-Aug. 166,5—165,75—167 bez., per Aug.-Sept. —.—, per Sept.-Okt. 167—168 bez., per Okt.-Nov. 168,75—168⅞ bez., per Nov.-Dez. —,— bez.

Weizen (neuer Usance mit Ausschluß von Rauhweizen) per 1000 kg. Loco ohne Umsatz. Termine —.—. Gekündigt —.— t. Kündigungspreis —.—. Loco 166—180 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 169 M., per diesen Monat —,— M.

Roggen per 1000 kg. Loco schwer verkäuflich. Termine still. Gekündigt 1350 t. Kündigungspreis 127 M. Loco 123—130 M. nach Qualität. Lieferungsqual. 126,5 M., per diesen Monat —, per Juli-Aug. 126,5—127,25—127 bez., per Aug.-Sept. —.—, per Sept.-Okt. 129,75—131—130,5 bez., per Okt.-Nov. 131,75—132,5—132,25 bez., per Nov.-Dez. 133—134—133,75 bez., per Dez.-Jan. —,—.

Gerste per 1000 kg. Unverändert. Große und kleine 112—184 M. nach Qualität. Futtergerste 112—122 M.

Hafer per 1000 kg. Loco fester. Termine still. Gekündigt 600 t. Kündigungspreis 118 M. Loco 112—137 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 117 M., pommerscher, mittel 123—125 ab Bahn bez., feiner 126—128 ab Bahn bez., feiner 129—135 ab Bahn bez., schlesischer, mittel 123—125 ab Bahn bez., guter 126—128 ab Bahn bez., feiner 129—135 ab Bahn bez., per diesen Monat 118,25—117,75—118 bez., per Juli-Aug. —.—, per Sept.-Okt. 117,25—117—117,25 bez., per Okt.-Nov. — bez., per Nov.-Dez. —.—.

* Magdeburg, 7. Juli. (Gebr. Friedeberg.) Landweizen 173—177, Weißweizen —.—, glatter engl. Weizen 165—168, Rauhweizen 162—166, Roggen 127—132, Chevaliergerste 130—140, Landgerste 125—130, Hafer 118—134 M. für 1000 kg.

* Nordhausen, 7. Juli. (Amtl.) Weizen 16,00—16,80, Roggen 14,00—15,00, Gerste 13,00—14,50, Hafer 14,50—15,00 M.

* Leipzig, 7. Juli. Weizen per 1000 kg netto loco inländ. 174—179 bez. Br., ausländ. 185—190 M. Br. nom. Unverändert. Roggen per 1000 kg netto loco inländ. 133—138 M. bez. u. Br. Unverändert. Gerste per 1000 kg netto loco Mahl- und Futterwaare 115—125 bez. u. Br. Hafer per 1000 kg netto loco inländischer 135—140 M. bez., russischer 127—132 M. Br.

* Stettin, 7. Juli. Weizen matt, loco 160,00—166,50, per Juli-Aug. 167,00, per Sept.-Okt. 169,50. Roggen matt, loco 117,00—122,00, per Juli-Aug. 123,00, per Sept.-Okt. 126,50. Pommerscher Hafer loco 116 bis 119.

* Breslau, 7. Juli. Roggen pr. Juli-Aug. 120,00, pr. Sept.-Okt. 127,00, per Okt.-Nov 129,00.

* Hamburg, 7. Juli. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco 170 bis 174,00. Roggen loco ruhig, mecklenburgischer loco 134 bis 138,00, russischer loco ruhig, 85 bis 92. Hafer still. Gerste still.

* Köln, 7. Juli. (Telegr.) Weizen hiesiger loco 19,25, fremder loco 13,75, per Juli 18,00, per Nov. 17,65. Roggen hiesiger loco 14,25, fremder loco 14,75, per Juli 12,85, per Nov. 13,45. Hafer hiesiger loco 14,00.

* Wien, 7. Juli. (Telegr.) Weizen per Herbst 7,47 Gd., 7,49 Br. per Frühjahr 1889 7,80 Gd., 7,82 Br., Roggen per Herbst 6,10 Gd., 6,12 Br., per Frühjahr 1889 6,36 Gd., 6,38 Br., Hafer per Herbst 5,67 Gd., 5,69 Br., per Frühjahr 1889 5,21 Gd., 5,23 Br.,

* Pest, 7. Juli. (Telegr.) Weizen loco matt, per Herbst 7,19 Gd., 7,20 Br., per Frühjahr 1889 7,55 Gd., 7,56 Br. Hafer per Herbst 5,26 Gd., 5,27 Br.

* Paris, 7. Juli, nachm. (Telegr.) (Schlußbericht.) Weizen matt, per Juli 24,40, per Aug. 24,30, per Sept.-Dez. 24,40, Nov.-Febr. 24,60. Roggen ruhig, per Juli 13,75, per Nov.-Febr. 14,30.

* Antwerpen, 7. Juli. (Telegr.) (Schlußbericht). Weizen behauptet, Roggen unverändert, Hafer still, Gerste schwach.

* Amsterdam, 7. Juli. (Telegr.) Weizen per Nov. 193, Roggen per Okt. 105 à 104.

* New-York, 7. Juli. (Telegr.) Anfangsnotirungen. Weizen per Juli 89½.

* New-York, 7. Juli. (Telegr..) Rother Winterweizen loco 90⅝, per Juli 88¼, per Aug. 88⅞, per Dez. 93.

Zucker.

Magdeburger Börse.

	6. Juli.		7. Juli.	
Granulated	—.—	M.	—.—	M.
Krystallzucker I.	—.—	„	—	„
Krystallzucker II.	—.—	„	—	„
Kornzucker 96%	—.—	„	—	„
Kornz. Rend. 92%	23,60—23.90	„	23.60—24.00	„
Rendement 88%	22,50—23.00	„	22.50—23.00	„
do. Rend. 75°	16.30—18.70	„	16,30—18.70	„

Tendenz am 7. Juli: Stetig.

	6. Juli.		7. Juli.	
fein Brodraffinade	29.25	M.	29.25	M.
fein Brodraffinade	28.75—29,00	„	28.75—29,00	„
Gem. Raffinade	27.50—28.25	„	27.50—28.25	„
Gem. Melis I.	26,75	„	26,75	„

Tendenz am 7. Juli: Unverändert.

Rohzucker I. Produkt:
Durchgehend t. a. B. Hamburg.

Juli 14,10 bez. u. Br., 14,07½ G.
Aug. 14,17½ bez.
Sept. 13,72½—13,77½ bez.
Okt. 12,70 bez.
Okt.-Dez. 12,57½ bez.
Nov.-Dez. 12,50 bez. u. Br. 12,47½ G.
Jan.-März. 12,70 bez. u. Br., 12,67½ G.
Tendenz: fest.

Die Reliefen der Kaufmannschaft.

* Braunschweig, 6. Juli. (Bericht von Eberhd. Mencke Nachf.) Rohzucker: Unser Rohzuckermarkt verkehrte während dieser Woche in fester Stimmung, und konnten die Preise für Kornzucker weitere 50 Pf. per Centner gewinnen. Alle Käufer kamen ausschließlich Inlands-Raffinerien auf. Nachprodukte wurden zu ungefähr vorwöchigen Preisen gehandelt. Der Wochenumsatz beziffert sich auf etwa 48,000 Ctr. — In raffinirtem Zucker fand in dieser Woche ein recht befriedigender Absatz statt, und waren die Raffinerien in der Lage, ihre Preise etwas zu erhöhen. Es notiren heute:

Raffinirter Zucker.

Raffinade	M. 29,25	—,— excl. Z.	Rohzucker. (Polarisationen nach Dr. Schultz hier.)		
Melis I.	„ 29,00	—,— „ „	Krystall-Zucker I.	M. —,—	—,— excl.
„ II.	„ —,—	—,— „ „	Kornzucker 96%	„ —,—	—,— „
gem. Raffinade	„ 29,50—31,75	incl. Z.	„ Rend. 92°	„ 23,70—24,00	„
Melis	„ 26,75—27,25	„ „ „	„ „ 88°	„ 22,70—23,00	„
Würfelraffin. I.	„ 30,25—31,25	„ „ „	Nachpr. 92—89%	„ —,—	„
„ II.	„ —,—	„ „ „	„ „ 75° B.	„ 16,50—18,75	„

Rübenmelasse, 43° Bé (61,5 Brix) effektiv und spätere Lieferung, excl. Tonne: zur Entgarderung 3,00—3,25 M. und für Brennereien 2,10—2,70 M. Die Preise verstehen sich per 50 kg.

* Hamburg, 7. Juli. Rübenrohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement frei an Bord Hamburg, per Juli 14,10, per Aug. 14,00, per Okt. 12,55 per Dez. 12,45. Stetig.

* Hamburg, 7. Juli. [Nachmittags-Bericht.] Rübenrohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement, frei an Bord Hamburg, per Juli 14,05, per Aug. 14,00, per Okt. 12,55, Dez. 12,45 Stetig.

* London, 7. Juli. (Telegr.) 96% Javazucker 15⅜, stetig, Rübenrohzucker 14 stetig.

* Paris, 7. Juli. (Telegr.) Rohzucker 88° ruhig, loco 38,50 à —,—. Weißer Zucker matt. Nr. 3 per 100 kg per Juli 41,60, per Aug. 41,75, per Sept. 41.60, pr. Okt.-Jan. 36,00.

* New-York, 6. Juli. (Telegr.) Zucker (fair refining Muscovados) 4⅞.

Kaffee.

* Hamburg, 7. Juli. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack.

* Hamburg, 7. Juli. vorm. 11 Uhr — M. Kaffee good average Santos per Juli 64¾, per Aug. 61½, per Sept. 57½, per Dez. 58¾. Ruhig.

* Hamburg, 7. Juli. nachm. 3 Uhr 30 M. (Schlußbericht) Kaffee good average Santos Juli 64¾, Aug. 60½, per Sept. 58½, Dez. 54. Behauptet.

* Amsterdam, 7. Juli. Java-Kaffee good ordinary 38½.

* Havre, 7. Juli. Vorm. 10 Uhr 30 M. (Telegramm von Pelmann Ziegler & Comp.) Kaffee good average Santos Juli 74,50 behauptet, Sept. 68,00 behauptet, per Dez. 64,75 behauptet.

* Havre, 7. Juli. Vorm. 10 Uhr — M. (Telegramm von Pelmann, Ziegler & Comp.) Kaffee. New-York schloß 35 Points Baisse. Rio —,— Sack, Santos 2000 Sack. Recettes für gestern.

* New-York, 6. Juli. (Telegr.) Kaffee (Fair Rio-) nom. bo. Rio Nr. 7 low ordinary per Aug. 10,07, bo. do. per Okt. 9,62.

Petroleum.

* Berlin, 7. Juli. (Amtl.) Petroleum (Raffinirtes Standard white) per 100 kg mit Faß in Posten von 100 Ctr. Termine —. Gekündigt —.— kg. Kündigungspreis —.— M. Durchschnittspreis —.— M. Loco —,— per diesen Monat —.— M., per Dez.-Jan. —, bez.

* Stettin, 7. Juli. Loco verzollt 11,25.

* Hamburg, 7. Juli. Petroleum fester, Standard white loco 6,70 Br., 6,65 Gd., pr. Aug.-Dez. 7,00 Br.

* Bremen, 7. Juli. (Schlußber.) besser, Standard white loco 6.75 Br.

* Antwerpen, 7. Juli. (Telegr.) (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 16⅜ bez. und Br., pr. Juli 16⅜ Br., per Aug. 16⅜, Br., per Sept.-Dez. — bez., 17¼ Br. Steigend.

* New-York, 7. Juli, vormittags. (Telegr.) Petroleum (Anfangscourse.) Pipe line certificates 70⅞.

* New-York, 6. Juli. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum 70⅞ Abel Test in New-York 7¼, Gd., do. Philadelphia 7¼, Gd. Rohes Petroleum in New-York 6⅛ C., bo. Pipe line Certificats 78⅛. Stetig.

Spiritus.

* Berlin, 7. Juli. (Amtlich). Spiritus per 100 l à 100% = 10,000 l% nach Tralles loco mit Faß (versteuerter). Termine —. Gekündigt —.— l. Kündigungspreis —.— M. Durchschnittspreis —, M., per diesen Monat —,— bez. per Juli-Aug. —.— bez.

Spiritus per 100 l 100 % = 10,000 % (versteuerter) loco ohne Faß —,— bezahlt —,— Br.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe ohne Faß. Gek. 20,000 l. Kündigungspreis 51,30 M. Loco 52,10 bezahlt, per diesen Monat 51,4 bez. Durchschnittsp. —.— per Juli-Aug. 51,4 bezahlt, per Aug.-Sept. 52,2—52 bez. per Sept.-Okt. 52,7—52,4—52,5 bez., per Nov.-Dez. —.—.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe. Gekündigt 10,000 l. Kündigungspreis 32,70, M. Loco ohne Faß 33,30 bezahlt mit Faß —, Mark bezahlt, per diesen Monat 32,80 bezahlt. Durchschnittspreis —,— bezahlt, per Juli-Aug. 32,80 bezahlt, per Aug.-Sept. 32,20—33,00 bezahlt, per Sept.-Okt. 33,70—33,60 bez., per Nov.-Dez. —,—.

* Magdeburg, 7. Juli. (Hermann Walther.) (Wochenbericht.) Der Spiritus-Markt ist in der verflossenen Woche noch immer nicht besonders lebhaft verlaufen, doch ist die Tendenz in den letzten Tagen erheblich fester geworden, nachdem die nicht unbedeutenden Kündigungen an der berliner Börse in feste Hände übergegangen waren. Auch läßt sich nicht verkennen, daß der reelle Waarenbegehr allmälig wieder in der Zunahme begriffen ist.

Kartoffelspiritus, basirend ohne Faß, wurde amtlich wie folgt notirt:

	2. Juli.	52.80—53.20	mit	50 M.	Steueranschlag.
„	„	34.30	„	70 „	„
3.	„	52.50—52.90	„	50 „	„
„	„	34.00	„	70 „	„
4.	„	52,40—52.80	„	50 „	„
„	„	33.80	„	70 „	„
5.	„	52.50—52.90	„	50 „	„
„	„	34.20	„	70 „	„
6.	„	52.60—53.00	„	50 „	„
„	„	34.30	„	70 „	„
7.	„	52.80—53.20	„	50 „	„
„	„	34.60	„	70 „	„

Vom Speicher unter freier Vorhaltung der Gebinde in größeren Posten nicht gehandelt.

* Magdeburg, 7. Juli. Kartoffelspiritus für 10,000 l% loco ohne Faß 52.80—53.20 M. bei 50 M., 34.65 bei 70 M. Steueranschlag.

Die Reliefen der Kaufmannschaft.

* Leipzig, 7. Juli. Spiritus per 10,000 l% ohne Faß loco unversteuert 70er 33,40 M. 50er 52,00 M. nominell.

* Posen, 7. Juli. Spiritus loco ohne Faß (50er) 50,00, bo. do. (70er 31.00, bo. do. mit Verbrauchsabgabe von 70 M. und darüber 31,00. Gef — — 1. Heft.

* Stettin, 7. Juli. Spiritus still, loco ohne Faß mit 50 M. Konsumsteuer 51.30, mit 70 M. Konsumsteuer 32,20, per Aug.-Sept. mit 70 M. Konsumsteuer 32.60, per Sept.-Okt. mit 70 M. Konsumsteuer —.—.

* Breslau, 7. Juli. Spiritus per 100 l 100% excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per Juli-Aug. 50,00, bo. per Aug.-Sept. 50,70, per Sept.-Okt. 51,00 bo. 70 M. Verbrauchsabgaben per Juli-Aug. 31,20.

* Hamburg, 7. Juli. Spiritus still, per Juli 20⅝, Br., per Juli-Aug. 20¾, Br., per Aug.-Sept. 21¼, Br. Sept.-Okt. 21¾ Br.

* Paris, 7. Juli. (Schlußbericht.) Spiritus matt, per Juli 44.00 per Aug. 43.50, per Sept.-Dez. 41,50, per Jan.-April 41,75.

Hülsenfrüchte.

* Berlin, 6. Juli. (Pol.-Präs.) Erbsen, gelbe zum Kochen, 20—30 M Speisebohnen, weiße, 24—40 M., Linsen 30—60 M. per 100 kg.

* Berlin, 7. Juli. (Amtl.) Mais per 1000 kg. Loco behauptet, Termine —. Gekündigt —.— t. Kündigungspr. —.— M. Durchschnittspreis —,— M. Loco 126—142 M. n. Qual., per diesen Monat —, per Juni-Juli —.— M.

Erbsen per 1000 kg. Kochwaare 125—180 M. Futterwaare 116—123 M. nach Qualität.

* Leipzig, 7. Juli. Mais per 1000 kg netto loco amerikanischer 138 bis 140 M. rumänischer 133—140 M. Donau 138—140 M. bez. u. Br.

* Nordhausen, 7. Juli. (Amtl.) Erbsen 16—18, Speisebohnen 24—28, Linsen 32—36 M. per kg.

* Wien, 7. Juli. (Telegr.) Mais per Juli-Aug. 6,70 Gd., 6,72 Br. per Mai-Juni 1889 6,56 Gd., 6,58 Br.

* Pest, 7. Juli. (Telegr.) Mais per Mai-Juni 1889 6,21 Gd., 6,22 Br.

* New-York, 6. Juli. (Telegr.) Mais (New) 55⅝.

Stroh. Heu.

* Berlin, 6. Juli. (Pol.-Präs.) Richtstroh 4,00—5,00 M., Heu 5,00—6,00 M. per 100 kg.

* Nordhausen, 7. Juli. (Amtl.) Stroh 5,00—6,00, Heu 6,00—7,00 M.

Zeugniss über den Shannon Registrator

Newyorker Germania
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
General-Repräsentanz für Sachsen
Wm. Baermann, Dresden.

Wir bestätigen Ihnen gern, dass die seit Jahresfrist auf unserm Bureau im Gebrauch habenden 2 Shannon-Registrators sich ganz vorzüglich bewähren. Die Apparate sind nach unserer Ueberzeugung in jeder Hinsicht als „praktisch" zu bezeichnen.

Preis per Apparat Mk. 6,60 (ohne Perforator).

Man verlange illustrirte Cataloge und Prospecte mit Zeugnissen über unsere neuesten Fabrikate für Bureau-Bedarf.

Niederlagen bei J. Zoebisch, Aug. Weddy, Albin Hentze in Halle a/S.

Aug. Zeiss & Co., Berlin W.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880710020/fragment/page=0004